



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

29. März 2017

Seite 1 von 10

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
123-39.18.03-16-004

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

MR Niederrhein
Telefon 0211 871-2525
Telefax 0211 871-
referat123@mlk.nrw.de

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund, Köln

nachrichtlich:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Kreis Unna als zukünftige
Zentrale Ausländerbehörde

Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen

- 1.) Erlasse zum Asylsystem vom 17.3., 17.6. und 23.12.2016,
Az: 123-39.18.03-16-004
- 2.) Erlass zum Umgang mit Folgeantragstellern vom 15.12.2016,
Az: 122-39.11.06 -16-301

Anlagen:

- grafische Darstellung Steuerung Asylsystem
- Auszug §§ 14, 20 ZuStAVO-Entwurf
- Karte Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mlk.nrw.de
www.mlk.nrw.de

Die Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen zwei Jahren war im Wesentlichen davon geprägt, ausreichende Unterbringungskapazitäten aufzubauen und zu bewirtschaften, die Registrierung und Asylantragstellung der Asylsuchenden zu organisieren, die Zuweisung von Asylbewerbern in Kommunen im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes umzusetzen und sukzessive die Möglichkeiten einer Rückführung insbesondere von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern aus Landeseinrichtungen auszuweiten.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Der seit Frühjahr 2016 zu verzeichnende Rückgang der Zugangszahlen schafft jetzt die Möglichkeit, das Landesaufnahmesystem in Nordrhein-Westfalen stärker unter asylrechtlichen Gesichtspunkten zusteuern. Der vorliegende Erlass beschreibt hierzu spezifische Verfahrensregelungen für Asylbewerbergruppen, benennt Zuständigkeiten für einzelne Phasen, beschreibt das Zusammenwirken aller Beteiligten und enthält Vorgaben für die Aufgabenstellung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Dabei wird zwischen folgenden Asylbewerbergruppen unterschieden:

- Fallgruppe I: Asylsuchende im sog. beschleunigten Verfahren
- Fallgruppe II: Asylsuchende im Pilotverfahren Dublin
- Fallgruppe III: Asylsuchende außerhalb dieser beiden Verfahren

Während im ersten Teil des Erlasses ein Regelverfahren beschrieben wird, enthält der zweite Teil Hinweise, die für die Steuerung des Asylsystems im Jahr 2017 besondere Relevanz entfalten.

Der vorliegende Erlass beschäftigt sich im Schwerpunkt mit den organisatorischen Aspekten der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in Nordrhein-Westfalen. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Artikel 1 Grundgesetz). Im vorhandenen gesetzlichen und organisatorischen Rahmen ist insofern darauf hinzuwirken, dass der asylsuchende Mensch mit seiner Menschenwürde und seinen Persönlichkeitsrechten nicht aus dem Blick gerät. Die getroffenen organisatorischen Regelungen sind dabei stets kritisch darauf zu prüfen, ob im Regel-Ausnahme-Verhältnis eine abweichende Entscheidung zu treffen ist.

I. Regelverfahren

1. Erstaufnahmeeinrichtung

Die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes stellen sicher, dass die gesteuerten und ungesteuerten Zugänge von Flüchtlingen in einem geordneten und standardisierten Verfahren aufgenommen werden.

Der ungesteuerte Zugang zu den EAE ist durch ein Transferkonzept zu steuern. Hierdurch soll erreicht werden, dass einzelne EAE entlastet werden, wenn der Tageszugang oberhalb ihrer Unterbringungs- bzw. Bearbeitungskapazitäten liegt.

Die Aufenthaltszeit in der Erstaufnahmeeinrichtung orientiert sich grundsätzlich an der asylrechtlichen Fragestellung, ob und in welcher Fallgruppe der Asylsuchende sein Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen zu durchlaufen hat. In einem ersten Schritt ist über den Verbleib des Asylsuchenden in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung des Landes zu entscheiden:

- Prüfung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Prüfung Folgeantragsteller, die in Landeseinrichtungen aufzunehmen sind
- Prüfung der Zuständigkeit der Länder gemäß EASY-Optionierung

Wird durch das Verteilsystem EASY eine NRW-Option generiert, verbleibt der Asylsuchende in der jeweiligen EAE, da alle Ankunfts-zentren des BAMF für die Asylantragstellung und Anhörung dieser Asylsuchenden grundsätzlich zuständig sind (d.h. keine Differenzierung nach Herkunftsländern zwischen den Ankunftscentren). Auf einen Transfer in eine andere EAE soll auch bei Folgeantragstellern verzichtet werden, wenn diese in einer Landeseinrichtung unterzubringen sind (vgl. o.g. Erlass zu Folgeantragstellern).

Ein Transfer soll in eine nachgelagerte Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) erst dann erfolgen, wenn der Asylsuchende beim jeweiligen Ankunftszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag gestellt hat und vom Bundesamt angehört worden ist. Bei der Auswahl der ZUE ist die Entscheidung des BAMF über die Einbeziehung in die Fallgruppen I (Eignung beschleunigtes Verfahren) und II (Eignung Pilotverfahren Dublin) zu berücksichtigen. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass die bisher festgelegte EAE-Aufenthaltszeit von ca. einer Woche überschritten wird (sofern in der EAE ausreichende Unterbringungskapazitäten vorhanden sind).

Die Abstimmung zwischen dem BAMF und dem Land erfolgt dabei zwischen den einzelnen Ankunftszentren (AZ) und den BAMF-Koordinatoren der Erstaufnahmeeinrichtungen. Für die Zuordnung gilt folgende grundsätzliche Regelung:

- AZ Bielefeld - EAE Bielefeld
- AZ Dortmund - EAE Bad Berleburg/EAE Dortmund/EAE Unna
- AZ Bonn - EAE Bonn/Köln
- AZ Mönchengladbach - EAE Mönchengladbach
- AZ Münster - EAE Münster
- Außenstelle Essen - EAE Essen

Hinweis: Aktuell erfolgt die Zuführung der Asylsuchenden der EAE Essen unmittelbar zur Außenstelle Essen. Sollte diese Zuordnung durch das BAMF aufgegeben werden, sind die Asylsuchenden der EAE Essen grundsätzlich dem Ankunftszentrum Dortmund zuzuführen, bei fehlenden Kapazitäten des AZ Dortmund dem AZ Mönchengladbach.

2. Gruppe I: Asylsuchende im beschleunigten Verfahren

Das Ziel dieses seit Ende 2015 praktizierten Verfahrens ist die Rückführung bzw. freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylsuchender noch

aus einer Landeseinrichtung in das jeweilige Herkunftsland. Die Aufenthaltszeit dieser Asylsuchenden (inkl. ihrer Aufenthaltszeit in einer EAE) kann länger als sechs Monate betragen, sofern die Voraussetzungen gemäß AsylG vorliegen. Erstantragsteller aus Georgien sind allerdings nach sechs Monaten einer Kommune zuzuweisen, wenn die Rückführung bzw. freiwillige Rückkehr bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem „beschleunigten Verfahren“, zeigen, dass das genannte Ziel in einer Vielzahl von Fällen innerhalb von weniger als drei Monaten erreicht werden kann.

Nach Festlegung der Eignung des Asylsuchenden für das beschleunigte Verfahren durch das BAMF entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg über die Unterbringung in einer der für das beschleunigte Verfahren festgelegten Einrichtungen und steuert den Transfer in diese Einrichtungen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der gewidmeten Einrichtungen in den fünf Regierungsbezirken hinzuwirken.

Nach ablehnender Asylentscheidung des BAMF prüft die ausländerrechtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde, ob der Asylsuchende noch aus einer Landeseinrichtung in sein Herkunftsland zurückgeführt werden kann oder eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise besteht. Bei negativer Bewertung durch die Zentrale Ausländerbehörde ist der Asylsuchende durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 50 AsylG einer Kommune zuzuweisen.

3. Gruppe II: Asylsuchende im Pilotverfahren Dublin

Im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes zwischen dem für Dublin-Verfahren zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dem Land soll im Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis 31.